

Vereinbarung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein
vertreten durch den Vorstand
(im Folgenden KVSH genannt)

und

der Novitas BKK

**auf der Grundlage von § 132e SGB V in Verbindung mit § 20i Absatz 2 SGB V
über die Durchführung und Abrechnung von Impfleistungen im Rahmen von
Auslandsreisen als Satzungsleistung**

Präambel

Die Vertragspartner vereinbaren in Ergänzung zur Impfvereinbarung mit den Krankenkassen/-verbänden in der jeweils gültigen Fassung nachfolgende Regelungen.

§ 1 Impfleistungen

- (1) Die Novitas BKK übernimmt nach dieser Vereinbarung für ihre Versicherten die Kosten für nachfolgende Schutzimpfungen bei Auslandsreisen mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten, sofern diese von der Ständigen Impfkommision (STIKO) beim Robert Koch-Institut empfohlen sind:

Einfachimpfungen:

- Cholera
- FSME
- Gelbfieber (nur durch autorisierte Gelbfieberimpfstellen)
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Meningokokken B
- Meningokokken C
- Meningokokken ACWY
- Tollwut
- Typhus

Mehrfach- und Simultan-Impfungen:

- Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)
- Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)

Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen soll – soweit indiziert – Gebrauch gemacht werden. Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Impfleistung.

- (2) Die Impfleistung umfasst neben der Verordnung und der Verabreichung des Impfstoffes auch die Information über den Nutzen der Impfung und über die zu verhütende Krankheit, die Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen, die Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung, die Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen, die Erhebung der Impfanamnese einschließlich Befragung über das Vorliegen von Allergien, das Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen und die Dokumentation der erfolgten Impfung im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind alle Versicherten der Novitas BKK. Der Versicherte weist seine Berechtigung durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder eines anderen gültigen Anspruchsnachweises der Novitas BKK nach.

§ 3 Vergütungsregelungen

- (1) Die Schutzimpfungen für Auslandsreisen nach § 1 dieser Vereinbarung werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert und unabhängig von den Regelungen der jeweils gültigen Impfvereinbarung vergütet:
- (2) Sofern bei einem Patienten eine Indikation für eine Schutzimpfung entsprechend der Impfvereinbarung und gleichzeitig nach dieser Vereinbarung vorliegt, gelten die Bestimmungen der Impfvereinbarung.
- (3) Die Abrechnung und Vergütung erfolgt mit folgenden Ziffern:

Impfung	Ziffer	Vergütung	Jede weitere Impfung beim selben Arzt – Patienten-Kontakt
Cholera	99870I	15,- Euro	7,50 Euro
FSME	99870D	15,- Euro	7,50 Euro
Gelbfieber	99870J	15,- Euro	7,50 Euro
Hepatitis A	99870A	15,- Euro	7,50 Euro
Hepatitis B	99870B	15,- Euro	7,50 Euro
Hepatitis A und B (Kombi-Impfstoff)	99870C	15,- Euro	7,50 Euro
Typhus und Hepatitis A (Kombi-Impfstoff)	99870G	15,- Euro	7,50 Euro
Meningokokken	99870E	15,- Euro	7,50 Euro
Tollwut	99870F	15,- Euro	7,50 Euro
Typhus	99870H	15,- Euro	7,50 Euro

- (4) Abweichend von den Regelungen der Impfvereinbarung nach § 20i Abs. 1 SGB V, in der jeweils gültigen Fassung kann eine eventuelle weitere Impfung innerhalb desselben Arzt-Patienten-Kontaktes mit der dafür vorgesehenen Abrechnungsposition nach dieser Vereinbarung abgerechnet werden. In solchen Fällen werden beide Impfhonorare von der Novitas BKK vergütet.
- (5) Der jeweilige Impfstoff ist mit Muster 16 auf den Namen des Patienten/der Patientin zulasten der Novitas BKK zu beziehen. Das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Musters 16 ist anzukreuzen. Ein Bezug der Impfstoffe zulasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen.
- (6) Soweit Schutzimpfungen auf der Grundlage bestehender anderer Vereinbarungen, von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber) oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden, haben diese Vorrang vor der Durchführung von Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung. Sofern bei einem Versicherten gleichzeitig Voraussetzungen für eine Impfung nach der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) und nach dieser Vereinbarung vorliegen, gelten vorrangig die Regelungen der SI-RL sowie der entsprechenden Impfvereinbarung.
- (7) Eine ausschließliche oder parallele privatärztliche Abrechnung von Leistungen nach diesem Vertrag gegenüber den Versicherten ist ausgeschlossen.

- (8) Die gesetzlichen Zuzahlungen für die Impfstoffe müssen vom Versicherten nicht erbracht werden. Das Rezept ist als zuzahlungsfrei zu kennzeichnen.
- (9) Für Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung wird von der Novitas BKK keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Soweit Auffälligkeiten festgestellt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Die Kosten für Impfstoffe nach dieser Vereinbarung werden nicht in die Ausgabenvolumina nach § 84 Absatz 5 SGB V eingerechnet.
- (10) Sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten hinsichtlich der Abrechnung, der Zahlungstermine und der sachlichen und rechnerischen Berichtigungen die gesamt- und honorarvertraglichen Bestimmungen zwischen der KVSH und der Novitas BKK.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 31.12.2021 gekündigt werden. Bei Änderungen gesetzlicher oder untergesetzlicher Regelungen, welche Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, verständigen sich die Vertragspartner über eine Anpassung.
- (2) Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen.
- (3) Die Vertragspartner stimmen überein, dass für Schutzimpfungen, die nicht mehr in der Satzung der Novitas BKK geregelt sind, die Nachwirkung gemäß § 132e Abs. 1 Satz 6 SGB V nicht gilt.
- (4) Ändert die Novitas BKK ihre Satzungsregelung in der Art, dass die Kosten für einzelne Impfungen nach § 1 dieser Vereinbarung nicht mehr übernommen werden, ist eine Kündigung der Vereinbarung nicht erforderlich. Die Novitas BKK informiert die KVSH 4 Wochen vor Änderung der Satzungsregelung. Mit Inkrafttreten der neuen Satzungsregelung dürfen die weggefallenen Impfungen aufgrund dieser Vereinbarung ab dem nächsten Quartal nicht mehr erbracht und abgerechnet werden. Eine Anpassung dieser Vereinbarung erfolgt rechtzeitig zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Satzungsregelung.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

Bad Segeberg, den 20. April 2020.

Duisburg, den 04.05.2020



Dr. Monika Schliffke

Vorstandsvorsitzende der
Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein



Stefanie Eickmeier

Geschäftsbereichsleiterin Versorgung
Novitas BKK
47050 Duisburg

